



Streitkräfteamt
Abt PersGdsFord

LEISTUNGSKATALOG

FÜR
FREIWILLIGEN
WEHRDIENST LEISTENDE

UND

RESERVISTENDIENST LEISTENDE



Bundeswehr

Impressum:

Herausgeber:
Streitkräfteamt
Abteilung Personelle Grundsatzforderungen
Pascalstraße 10s
53125 Bonn



Vorwort

Dieser Leistungskatalog dient als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage für freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) sowie Reservistendienst Leistende (RDL). Aber auch Vorgesetzten, Dienststellenleitern und Dienststellenleiterinnen sowie allen mit dem genannten Personenkreis befassten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen soll der Leistungskatalog einen ersten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur sozialen Absicherung und zu finanziellen Leistungen geben und so die tägliche Arbeit erleichtern.

In der nun aktualisierten Fassung werden die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst. Ergänzend wird auf die zugrundeliegenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften hingewiesen. Der Leistungskatalog ist unverbindlich. Rechtsansprüche können aus ihm nicht abgeleitet werden.

Alle, insbesondere sehr individuelle Fragestellungen wird dieser Katalog angesichts der Komplexität der Thematik und der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen nicht beantworten können. Ebenso kann nicht auf alle in Betracht kommenden Leistungen und auf sämtliche Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden. Insofern kann der Katalog keine individuelle Beratung ersetzen, sondern nur Grundsatzinformation sein. Sollten daher nach der Lektüre des Leistungskataloges und der genannten Fundstellen noch Fragen offen bleiben, wird gebeten, diese zur Klärung auf dem Dienstweg an die zuständigen Stellen heranzutragen.

Der Leistungskatalog wird im *Intr@net aktuell* und im Internet-Auftritt des Streitkräfteamtes unter www.reservisten.bundeswehr.de eingestellt. Rückfragen in Bezug auf Reservistendienst Leistende sind zu richten an KompZResAngelBw:

Tel.: +49 228 5504 6178, E-Mail: SKAKompZResAngelBwDezGrds@Bundeswehr.org.

Der Leistungskatalog vom Dezember 2015 wird durch diese Überarbeitung ersetzt.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Tent

Oberst i.G.

Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Betreff	Seite
	Wehrsold (Reservistendienstleistungsprämie und Dienstgeld)	1
	Zuschläge	2
	Entlassungsgeld	9
	Verpflegung	10
	Verpflegungsgeld	11
	Heilfürsorge	11
	Dienstkleidung	12
	Unterkunft/Fahrtkostenerstattung	13
	Reisekosten/Fahrtkosten	14
	Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung	18
	Soziale Absicherung	27
	Versorgung	35
	Urlaub	46
	Fürsorge	47
	Berufsförderung	49
	Preise für Bestleistungen	50
	Beförderungen	50
	Dankurkunde	51
	Ehrenzeichen der Bundeswehr	52
	Einsatzmedaille der Bundeswehr	53
	Dienstzeugnis	54
	Beurteilung	54
	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	55
	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. (SHWBw)	55
	Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (BwSW)	56
	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)	57
	Betreuung	57
	Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung	57
	Soldatenheime/ Soldatenfreizeitheime	58
	Offene Betreuung	58
	Familienbetreuung	58
	Soziale Angelegenheiten	59

Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte	60
Wehrsoldtagessätze ¹	61
Reservistendienstleistungsprämie, Dienstgeld und Zuschlag im Ausland ¹	62
Höhe der Mindestleistung für RDL gem. § 9 USG ¹	63
Schutz des Arbeitsplatzes	64
Anschriften der Berufsförderungsdienste bei den Karrierecentern (Stand Oktober 2015)	65
Standorte und Kontaktdaten der Soldatenheime/Soldatenfreizeitheime (Stand März 2018)	66
Anschriften der Familienbetreuungszentren (Stand März 2018)	67
Abkürzungsverzeichnis	70

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	1 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

1	Wehrsold (Reservistendienstleistungsprämie und Dienstgeld)					
1.1 P III 2	Wehrsold Es besteht Anspruch auf Wehrsold. Die Höhe des Tagessatzes ist abhängig vom Dienstgrad und kann der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§§ 1, 2 WSG
1.2 P II 5	entfällt	entfällt	Reservistendienstleistungsprämie RDL erhalten eine Reservistendienstleistungsprämie gemäß der Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2. Die Reservistendienstleistungsprämie ist steuerfrei.		entfällt	§ 10 Abs. 1 USG § 3 Nr. 48 EStG
1.3 P II 5	entfällt	Dienstgeld Bei Dienstleistungen, die laut Heranziehungsbekanntmachung nicht länger als drei Tage dauern, wird ein Dienstgeld entsprechend den Spalten 4 und 5 der Tabelle in Anlage 2 gewährt. Das Dienstgeld ist steuerfrei.	entfällt	entfällt	entfällt	§ 11 USG § 3 Nr. 48 EStG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	2 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2	Zuschläge					
2.1 P III 2	Doppelter Wehrsold bei allgemeinen Auslandsverwendungen Bei allgemeinen Verwendungen im Ausland wird doppelter Wehrsold gewährt, wenn SaZ und BS bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Der doppelte Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem BBesG.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 2 Abs. 2 WSG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	3				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im In-tern und im Aus-land (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Aus-landsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2.2 P II 5	entfällt	entfällt	Zuschlag bei allgemei- nen Auslandsverwen- dungen Unter den Voraussetzungen, unter denen Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung an diesem Dienstort Auslandsbezüge oder Auslandsstrennungsgeld erhalten, wird ein Zuschlag nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2 gewährt. Er unterliegt dem Kaufkraftausgleich und ist steuerfrei.	entfällt	entfällt	§ 10 Abs. 2 USG § 10 Abs. S. 2 USG, § 55 BBesG, § 3 Nr. 48 EStG
2.3 P III 2	Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) Bei Teilnahme an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 BBesG wird ein Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in gleichem Umfang wie Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung gewährt.	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 8f WSG, § 56 BBesG, AusIVZV

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	4				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2.4 P III 2	<p>Vergütung für besondere zeitliche Belastung bei Tätigkeiten im Ausnahmetatbestand nach § 30c Abs. 4 Soldatengesetz (SG), für die kein AVZ gezahlt wird</p> <p>Der Wehrsold erhöht sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 WSEVergV für einen zusammenhängenden Dienst von mehr als 12 bis 16 Stunden ab dem</p> <ul style="list-style-type: none"> vierten Dienstmonat um 11,30 €, siebten Dienstmonat um 16,00 € <p>beziehungsweise von mehr als 16 bis 24 Stunden ab dem</p> <ul style="list-style-type: none"> vierten Dienstmonat um 20,70 €, siebten Dienstmonat um 29,20 €. 	entfällt	<p>wie FWDL</p> <p>Zusätzlich zur Reservistendienstleistungsprämie wird die Vergütung in Höhe der bei den FWDL genannten Erhöhungsbeträge gewährt.</p> <p>Dies gilt nicht neben dem Zuschlag nach § 10 Abs. 2 USG.</p>	entfällt	entfällt	<p>§ 2 Abs. 5 WSG</p> <p>WSEVergV, Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) A1-1454/0-5003 i. V. m. Zentralerlass B-1431/1</p> <p>zu Sp. 4: § 3 Nr. 1 WSEVergV</p>
2.5 P III 2	<p>Mehrarbeitsvergütung nach der Wehrsoldempfänger-mehrarbeitsvergütungsverordnung (WSEM VergV)</p> <p>Allgemeine Voraussetzungen: Mehrarbeitsvergütung wird unter denselben Voraussetzungen gewährt wie Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung. Für Soldatinnen und Soldaten, die einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, beträgt die Vergütung 8,87 € je Stunde.</p> <p>Zur Beachtung: Sie wird nicht gewährt neben,</p>	<p>Allgemeine Voraussetzungen wie bei FWDL, jedoch unterschiedliche Beträge des erhöhten Wehrsolds. Für Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem vierten Abschnitt des SG leisten, beträgt der erhöhte Wehrsold je Stunde</p> <ul style="list-style-type: none"> im Dienstgrad Grenadier bis Hauptgefreiter 10,07 €, 		entfällt	entfällt	WSEM VergV

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	5 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

<ul style="list-style-type: none"> • doppeltem Wehrsold nach § 2 Absatz 2 WSG, • einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f WSG, • einem Zuschlag nach § 10 Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder • Dienstgeld nach § 11 USG. 	<ul style="list-style-type: none"> • im Dienstgrad Stabsgefreiter bis Hauptfeldwebel 11,89 €, • im Dienstgrad Stabsfeldwebel bis Hauptmann 16,33 €, • im Dienstgrad Major bis Oberst 22,49 € 			
---	---	--	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	6 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2.6 P III 2	Wehrdienstzuschlag FWDL erhalten einen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Dienstmonaten. Vordienstzeiten finden keine Berücksichtigung. Der Wehrdienstzuschlag beträgt für jeden Tag des freiwilligen Wehrdienstes <ul style="list-style-type: none"> • ab dem ersten Dienstmonat 16,50 €, • ab dem siebten Dienstmonat 22,50 €, • ab dem 13. Dienstmonat 24,50 € und • ab dem 19. Dienstmonat 26,50 €. 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 8c WSG
-----------------------	---	----------	----------	----------	----------	----------

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	7 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2.7 P II 5	entfällt	entfällt	<p>Verpflichtungszuschlag</p> <p>RDL, die sich vor dem ersten Tag der Dienstleistung in einem Kalenderjahr aufgrund eines Angebotes verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr mind. 19 oder mind. 33 Tage Reservistendienst (nach dem 4. Abschnitt des SG) zu leisten, wird ein Zuschlag gewährt. Dieser beträgt bei Erfüllung einer Verpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu mind. 19 Tagen Reservistendienst 25,-- € je Tag, b) zu mind. 33 Tagen Reservistendienst 35,-- € je Tag, <p>jedoch max. 1.470,-- € im Kalenderjahr.</p> <p>RD von nicht mehr als drei Tagen begründet keinen Anspruch auf den Verpflichtungszuschlag.</p> <p>Werden bei einer Verpflichtung zu mind. 33 Tagen RD zwar 19 Tage, nicht aber 33 Tage erreicht, ist (auch) die Gewährung des Zuschlags für mind. 19 Tage ausgeschlossen. Der Verpflichtungszuschlag ist steuerfrei.</p>	entfällt	<p>§ 10 Abs. 3 USG; ZVfg B2-1320/0-0-1 (Version 3)</p> <p>§ 11 USG; Zentralrichtlinie 2-1320/0-0-1, Nr. 203</p> <p>Zentralrichtlinie A2-1320/0-0-1, Nr. 321</p> <p>§ 3 Nr. 48 EStG</p>
---------------	----------	----------	---	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	8				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

<p>2.8 P III 2</p>	<p>Besondere Vergütung für bestimmte Tätigkeiten oder Verwendungen (§ 8g WSG)</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 WSG i. V. m. § 8g WSG und der Anlage 2 zum WSG können Soldatinnen und Soldaten eine besondere Vergütung als Ausgleich für die mit bestimmten Tätigkeiten oder Verwendungen verbundenen Belastungen erhalten.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der jeweiligen Vergütung sind § 8g WSG und der Anlage 2 zum WSG zu entnehmen. In Betracht kommt die – ggf. kumulative – Vergütung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe, • Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote, • Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe, • Kampfschwimmer und Minentaucher, • Fliegendes Personal, • Fallschirmspringer, • Militärischer Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst, • Bergführer, • Räumen und Vernichten von Munition und besonders gefährliche Munitionserprobungen, • Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler. <p>Grundsätzlich steht die Vergütung nur für solche Zeiten zu, in denen die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.</p> <p>Die Leistungen nach § 8g WSG unterliegen für eine Tätigkeit oder Verwendung im Ausland dem Kaufkraftausgleich nach dem BBesG.</p>				<p>entfällt</p>	<p>§ 1 Abs. 1 WSG i. V. m. § 8g WSG und Anlage 2 zum WSG</p> <p>für RDL, die RD nach dem 4. Abschnitt des SG leisten: Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Nr. 7006</p> <p>§ 8g Abs. 4 WSG</p>
<p>2.9 P III 2</p>	<p>Zulage für Tätigkeit im BAMF</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31. Dezember 2018 erhalten Soldaten für eine Verwendung beim BAMF eine gestaffelte Zulage zwischen monatlich 85,-- € und 140,-- €. 	<p>wie FWDL.</p> <p>Die Höhe beträgt jedoch zwischen 68,-- € und 112,-- €.</p>	<p>wie FWDL.</p> <p>Die Höhe beträgt jedoch zwischen 68,-- € und 112,-- €.</p>	<p>entfällt</p>	<p>entfällt</p>	<p>§§ 8h, 8g Abs. 2 WSG</p>

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	9 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldaten- gesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im In- nern und im Aus- land (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Aus- landsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

3 P III 2	<p>Entlassungsgeld</p> <p>FWDL, die mehr als sechs Monate freiwilligen Wehrdienst geleistet haben (d.h. die Probezeit erfolgreich absolviert haben), erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld.</p> <p>Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 96,-- €, im Übrigen 3,20 € je Tag.</p>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 9 WSG
--------------	---	----------	----------	----------	----------	---------

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	10				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

4 P III 2	<p>Verpflegung</p> <p>FWDL haben Anspruch auf unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung.</p> <p>Die den FWDL unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung stellt einen geldwerten Vorteil dar, der steuerrechtlich als Einnahme gewertet wird. Der Wert des Sachbezuges wird gemäß der SvEV ermittelt. Er beträgt monatlich 246,- € für das Jahr 2018. Dieser Betrag ist nicht zu zahlen, er wird lediglich den Bruttobezügen zugerechnet. Es wird im Ergebnis eine höhere Lohnsteuer einbehalten.</p>	<p>entfällt</p> <p><u>Besonderheit</u> Bei der Teilnahme an einem besonderen Dienstgeschäft sind RDL zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet. Sie haben ein VpflGeld wie BS oder SaZ zu entrichten.</p>	<p>entfällt</p> <p><u>Besonderheit</u> Bei der Teilnahme an einem besonderen Dienstgeschäft sind RDL zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet. Sie haben ein VpflGeld wie BS oder SaZ zu entrichten.</p>	<p>entfällt</p> <p><u>Besonderheit</u> Bei der Teilnahme an einem besonderen Dienstgeschäft sind RDL zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet. Sie haben ein VpflGeld wie BS oder SaZ zu entrichten.</p>	<p>RDL haben einen Anspruch auf Verpflegung, sofern diese bereitgestellt wird.</p> <p>Der Anspruch auf Bereitstellung unentgeltlicher Gemeinschaftsverpflegung hat regelmäßig Vorrang vor dem Anspruch auf Auszahlung einer Entschädigung in Höhe des Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltordnung (vgl. 5.)</p>	<p>zu Sp. 2: § 3 Abs. 1 WSG zu Sp. 6: § 1 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG</p> <p>Zentrale Dienstvorschrift A-2211/2</p> <p>§ 8 Abs. 2 S. 6-8 EStG</p> <p>Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Nr. 6056 BAIUDBw DL I 1 – Az 48-10-15 vom 1. Dezember 2017</p>
--------------	--	---	---	---	---	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	11				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

5 P III 2	Verpflegungsgeld FWDL, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der SvEV festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung. Für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag. Für das Jahr 2018 ist gemäß der SvEV der Tagessatz auf 8,19 € festgelegt. Der Satz für das Frühstück beträgt 1,73 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,23 €.	entfällt	entfällt	entfällt	Kann RDL keine Verpflegung bereitgestellt werden, ist eine Entschädigung in Form des Verpflegungsgeldes in Höhe des Sachbezugswertes der SvEV bzw. des entsprechenden Teilbetrages zu zahlen.	zu Sp. 2: § 3 Abs. 2 WSG zu Sp. 6: § 1 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 WSG, Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Nr. 6056
6 P III 2 FüSK III 6	Heilfürsorge Es besteht Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung	Während eines RD nach dem 4. Abschnitt des SG und während einer DVag haben RDL grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Zahnärztliche Versorgung jedoch wird bei RD mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung. Die aus der Heilfürsorge zufließenden Vorteile sind steuerfrei.				§ 6 WSG, § 69a BBesG, Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung (BwhFV), § 3 Nr. 5 lit. e) EStG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	12				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

6.1 P III 2	Kosten ärztlicher Versorgung während privater Auslandsaufenthalte					
	Hinweis: Für private Auslandsaufenthalte während eines Wehrdienstes wird dringend der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.					
7 P III 2 A III 4	Dienstkleidung					
	Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL, jedoch gekürzte Ausstattung.	§ 5 WSG, Zentrale Dienstvorschrift A-1457/2 (VwV zu § 5 WSG)
	Die Dienstkleidung wird auf Kosten des Dienstherrn gewaschen bzw. chemisch gereinigt.	Ggf. zusätzlich Ersatz für unvermeidbare Aufwendungen nach Beendigung des RD		Siehe Spalte 3/4	Siehe Spalte 3/4 siehe Anmerkung	Zentralvorschrift A1-1000/0-7000, Nr. 5069 ff.
		<ul style="list-style-type: none"> • für Leibwäsche Reinigungskostenpauschale von 4,60 € je Dienstleistung unabhängig von ihrer Dauer. <ul style="list-style-type: none"> • für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Oberbekleidung Erstattung entstandener Kosten gegen Vorlage spezifizierter Rechnungen. • Ggf. alternativ Erstattung fiktiver Kosten bei Reinigung durch RDL selbst. 				

Anmerkung:

Hinsichtlich des Anspruchs auf Reinigung der unentgeltlich bereitgestellten Bekleidung und persönlichen Ausrüstung werden in der Zentralvorschrift A1-1000/0-7000, Nr. 5069 ff. keine Unterschiede nach Art und Dauer der Reservistendienstleistung gemacht.

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	13				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

8 P III 2 IUD I 3	Unterkunft/Fahrtkostenerstattung					
	FWDL haben einen Anspruch auf unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§ 4 Satz 1 WSG, Zentralvorschrift A1-1800/0-6570, Anlage 12.1
	Die den FWDL unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft stellt einen geldwerten Vorteil dar, der steuerrechtlich eine Einnahme in Form eines Sachbezuges bedeutet. Der Wert des Sachbezuges wird gemäß der SvEV ermittelt. Bei Soldaten mit den Wehrsoldgruppen 1 bis 4 beträgt dieser für nach dem 31.12.2016 fällig werdende Bezüge 55,75 €. Dieser Betrag ist nicht zu zahlen, sondern wird dem steuerrechtlichen Bruttogehalt hinzugerechnet. Es wird im Ergebnis eine geringfügig höhere Lohnsteuer einbehalten.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ZDv A-2170/9 Nr. 301
	Kann eine Gemeinschaftsunterkunft nicht gestellt werden, können ggf. unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten erstattet werden. Wird die Gemeinschaftsunterkunft nicht in Anspruch genommen (z.B. bei Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft), wird für die Inanspruchnahme einer anderen Unterkunft kein Entgelt gezahlt.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	Zentralerlass B-1457/4 zu Sp. 3–6: Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Nr. 7002 § 4 Satz 2 WSG
Ehemaligen FWDL kann auf Antrag im Anschluss an ihren Wehrdienst in Kasernen und anderen Bw-Einrichtungen in Ballungsgebieten zu Beginn einer Berufsausbildung beziehungsweise eines Studiums verfügbarer Wohnraum gegen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt		

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	14				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

	ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden, sofern Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung stehen.					
9	Reisekosten/Fahrtkosten					
9.1 IUD II 2	Reisekostenvergütung bei Dienstreisen Bei Vorliegen der Voraussetzungen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Tagegeld/Aufwandsentschädigung, soweit keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt wird (dafür wird das Verpflegungsgeld gezahlt), • Fahrschein für regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung, • Übernachtungsgeld, wenn keine unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen bereitgestellt wird. 	wie FWDL	wie FWDL	Reisekostenvergütung für die Dienstantrittsreise	Fahrtkostenerstattung gem. Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Nr. 6058	BRKG, BRKGVwV, ARV, ARVVwV, sowie die hierzu ergangenen Regelungen, Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2)

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	15				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

9.2 P III 1	Familienheimfahrten Kostenlose Fahrt mit der Bahn in der 2. Klasse oder dem Omnibus im Schienenersatzverkehr zwischen den Bahnhöfen der Gemeinschaftsunterkunft/Dienststelle und der Wohnung. Hierzu wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt. Bei Fahrten in Nahverkehrszügen innerhalb desselben Verkehrsverbundes sind Sonderregelungen zu beachten.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Version 2)
	Zahlung von Reisebeihilfen für bis zu fünf Familienheimfahrten im Kalendermonat, wenn keine oder nur eine unzumutbare Bahnverbindung besteht und ein anderes Beförderungsmittel (z. B. Linienbus, ausnahmsweise auch Privat-Kfz) benutzt werden muss.	entfällt	Dauer der RD <u>im Innern bis zu 12 Tage</u> : entfällt. Dauer der RD <u>im Innern ab 13 Tagen</u> RDL können die Kosten für bis zu fünf durchgeführte Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat der Dienstleistung entsprechend der Anzahl der Wochenenden als Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet	<u>Dauer der RD bis zu 12 Tage</u> entfällt. <u>Dauer der RD ab 13 Tagen</u> RDL können, wenn sie ihren Dienst- oder Wohnort im Ausland haben (einschließlich besonderer Auslandsverwendungen und Hilfeleistungen im Ausland), unabhängig vom Familienstand nach einer einmonatigen Wartezeit für je drei	entfällt	Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Ver. 2) zu Sp. 4: Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Version 3), Nr. 501 Zu Sp. 5: Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Version 3), Nr. 603 zu Sp. 4: Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Version 2),

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	16 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

			<p>werden.</p> <p>Die Wahl des Beförderungsmittels ist RDL freigestellt.</p> <p>Die Reisebeihilfe ist in der Regel rechtzeitig vor Beendigung der Dienstleistung zu beantragen.</p> <p>Bei Hilfeleistung im Ausland:</p> <p>Es gelten die Ausführungen zur besonderen Auslandsverwendung entsprechend.</p>	<p>Monate der Trennung eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt/einen Heimflug erhalten. Der Zeitraum kann unter bestimmten Voraussetzungen auf je zwei Monate der Trennung verkürzt werden.</p> <p>Soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können, bspw. beim Mitflug in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr oder in einem dienstlich bereitgestellten Luftfahrzeug, werden Fahr-/Flugkosten nicht erstattet.</p>		<p>Nr. 726</p> <p>zu Sp. 4: § 3 Nr. 13 EStG</p> <p>Zu Sp. 5: Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Version 3), Nr. 501 i.V.m. Nr. 416</p>
--	--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	17				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

9.3 P III 1	Zubringerfahrten Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof sind – sofern diese eingerichtet sind – für FWDL unentgeltlich.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5 (Version 3)
9.4 P III 1	Fahrpreisermäßigungen Fahrpreisermäßigungen von 25 % für beliebige Urlaubs- und sonstige Privatreisen nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für „Besondere Personengruppen“.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	Zentrale Dienstvorschrift A-2642/5. (Version 3), Nr. 708

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	18				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10 P II 5	Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung					
	FWDL erhalten auf Antrag zusätzlich zum Wehrsold folgende Leistungen:					
10.1 P II 5	Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum FWDL werden unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für Miete, Darlehenszinsen und Betriebskosten für den selbstgenutzten Wohnraum erstattet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 13 USG
10.2 P II 5	Wirtschaftsbeihilfe Inhaberinnen oder Inhabern eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, eines Gewerbebetriebes oder Selbstständigen werden die Aufwendungen zum Erhalt der Betriebsstätte für die ersten sechs Monate des freiwilligen Wehrdienstes erstattet, wenn der Betrieb wehrdienstbedingt ruht. Die Begründung der Inhaberschaft muss vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des freiwilligen Wehrdienstes liegen.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 14 USG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	19				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10.3 P II 5	Sonstige Leistungen Folgende Aufwendungen können FWDL für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes erstattet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge für das Ruhen der privaten Kranken- und Zusatzkrankenversicherung, • Beiträge für die private Pflege- und Zusatzpflegeversicherung, • Beiträge für Versicherungen gegen Vermögensnachteile, z. B. private Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutz-, Diebstahl- und Feuerversicherung, • notwendige Aufwendungen für die Bestattung von Angehörigen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese nicht durch den Nachlass gedeckt und Dritte nicht erstattungspflichtig sind. 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 15 USG
-----------------------	---	----------	----------	----------	----------	----------

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	20				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10.4 P II 5	Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt FWDL erhalten als Unterhalt für Angehörige (Ehegatte, Ehegattin, Lebenspartner, Lebenspartnerin), die im gemeinsamen Haushalt leben, zusätzlich 80 % des Wehrsoldes und des Wehrdienstzuschlages. Des Weiteren werden 20 % des Wehrsoldes und des Wehrdienstzuschlages für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind gewährt. Der Anspruch entfällt in der Zeit, in der die oder der Angehörige ebenfalls freiwilligen Wehrdienst leistet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 17 USG
10.5 P II 5	Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das während des Wehrdienstes geboren wird, wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 450,- € gewährt. Diese Leistung wird auch für eigene Kinder gewährt, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit der oder dem FWDL leben. Dieser Zuschuss wird auch gewährt, wenn das Kind zum Zwecke der Adoption erstmalig in den Haushalt der oder des FWDL aufgenommen wird.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 18 USG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	21				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10.6 P II 5	Besondere Zuwendung FWDL erhalten für ihre unterhaltsberechtigten Kinder im Dezember eine besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld). Diese Leistung wird auch für Kinder gewährt, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem maßgeblichen Kindergeldbetrag des EStG.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 19 USG
10.7 P II 5	Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Für Angehörige, die mit der/dem FWDL in einem gemeinsamen Haushalt leben und kein eigenes Einkommen erzielen, werden die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 20 USG
10.8 P II 5	Überbrückungszuschuss FWDL, die mit einer / einem Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhalten bei Entlassung des FWDL in der Probezeit (zwischen einem und sechs Monaten) einen Überbrückungszuschuss.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 21 USG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	22				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10.9 P II 5	Leistungen an nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige Für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes werden den Angehörigen, die nicht mit der/dem FWDL in einem gemeinsamen Haushalt leben, Unterhaltsleistungen im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung der FWDL bis zu einem Höchstbetrag gewährt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 22 USG
-----------------------	---	----------	----------	----------	----------	----------

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	23				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

		RDL erhalten <u>auf Antrag</u> folgende Leistungen nach dem USG:		§ 25 USG
10.10 P II 5	entfällt	<p>Ersatz des Verdienstausfalls für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:</p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Verdienstausfall in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgeltes (vgl. § 14 SGB IV) ersetzt. Die Leistung beträgt je Tag der Dienstleistung höchstens</p> <p>a) 258,-- € für RDL, die mit einer oder einem der folgenden Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegattin des RDL oder Ehegatte der RDL – auch wenn die Ehe geschieden wurde, - Lebenspartnerin der RDL oder Lebenspartner des RDL – auch wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, - Mutter eines Kindes des RDL oder Vater eines Kindes der RDL, - mind. ein unterhaltsberechtigtes Kind der oder des RDL, - mind. ein unterhaltsberechtigtes Kind der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der oder des RDL, die von der oder dem RDL zwar nicht abstammen, jedoch bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den RD ganz oder überwiegend unterhalten worden wären. <p>b) 215,-- € für die übrigen RDL.</p>	entfällt	§ 6 Abs. 1 und 3 USG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	24				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

noch 10.10 P II 5	entfällt	<p>Werden gleichzeitig Leistungen an Selbstständige nach § 7 USG beantragt, können daneben Leistungen nach § 6 USG nur bis zur Hälfte des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 7 Abs. 1 Satz 1 USG (Entschädigung für dienstbedingt entgehende Einkünfte aus Selbstständigkeit) gewährt werden.</p> <p>Die Verdienstaussfallentschädigung ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.</p>	entfällt	<p>§ 8 Abs. 1 USG</p> <p>§ 3 Nr. 48, § 32b Abs. 1 Satz 1 lit. h) EStG</p>
10.11 P II 5	entfällt	<p>Ersatz von Entgeltersatzleistungen</p> <p>Die infolge des RD eingebüßten Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG 1) werden ersetzt. Die im Hinblick auf die Verdienstaussfallentschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffenen Aussagen zum Höchstbetrag (258,- € bzw. 215,- € – vgl. oben 10.10) und zur Begrenzung bei gleichzeitiger Beantragung von Leistungen an Selbstständige gelten entsprechend.</p> <p>Die Leistung ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.</p>	entfällt	<p>§ 6 Abs. 2 und 3 USG</p> <p>§ 3 Nr. 48, § 32b Abs. 1 Satz 1 lit. h) EStG</p>

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	25				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10.12 P II 5	entfällt	<p>Leistungen an Selbstständige</p> <p>RDL, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebes sind oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, erhalten für dienstbedingt entgehende Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung i.H.v. 1/360 der Summe der sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, höchstens 430,- € je Tag der Dienstleistung. Maßgeblich ist regelmäßig der Bescheid für den letzten Veranlagungszeitraum vor dem Diensteintritt; Besonderheiten können sich ergeben, wenn dieser noch nicht ergangen ist oder der Bescheid sich auf das Jahr der Aufnahme der Tätigkeit bezieht.</p> <p>Diese Entschädigung wird neben weitergewährten Arbeitsentgelten, Dienstbezügen und Erwerbsersatzekommen (vgl. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IV) nur insoweit gewährt, als diese insgesamt einen Betrag i.H.v. 430,- € je Tag der Dienstleistung nicht übersteigen.</p> <p>Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird zur Erhaltung einer nachgewiesenen Betriebsstätte für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15/360 der Summe der (wie oben beschrieben) ermittelten Einkünfte gewährt.</p> <p>Leistungen an Selbstständige sind zu versteuern.</p>	entfällt	§ 7 USG § 8 Abs. 2 USG § 7 Abs. 1 Satz 3 USG, Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Nr. 7015, § 3 Nr. 48 EStG
------------------------	----------	--	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	26				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

10.13 P II 5	entfällt	<p>Gewährung einer Mindestleistung</p> <p><u>RDL, die nicht Versorgungsempfänger(innen) sind:</u> RDL, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 6 USG oder nach § 7 USG haben, erhalten für jeden Tag der Dienstleistung den Tagessatz gem. Anlage 3. des USG. Dasselbe gilt für diejenigen RDL, deren Anspruch nach den §§ 6 und 7 USG geringer ist als der Tagessatz.</p> <p>Auf diese Mindestleistung werden weitergewährte Arbeitsentgelte, Dienstbezüge und Erwerbsersatzeinkommen (vgl. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IV), jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet. Ebenfalls angerechnet wird die Hälfte der in der Zeit des Wehrdienstes erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG).</p> <p><u>Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:</u> RD leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen (netto) und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (netto), aus denen das Ruhegehalt berechnet ist (nach der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe). Bei der Festsetzung des Nettoeinkommens ist ggf. auch die gesetzliche Kirchensteuer in Abzug zu bringen.</p> <p>Die Mindestleistung ist steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie wird der Höhe nach seit dem 1. Mai 2017 den jeweiligen Besoldungsanpassungen für die Soldatinnen und Soldaten folgend automatisch angepasst.</p>	entfällt	§ 9 Abs. 1 USG § 9 Abs. 2 USG § 3 Nr. 48 EStG, § 32b EStG
------------------------	----------	---	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	27				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

11	Soziale Absicherung			
11.1 P II 7	<p>Rentenversicherung bzw. Altersversorgung</p> <p>Für die Dauer des FWD unterliegt der FWDL der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt auch für FWDL, die vor dem Dienstantritt noch nicht rentenversicherungspflichtig waren. Der Bund zahlt die Beiträge direkt an den Rentenversicherungsträger. War der FWDL am Tag vor Beginn seines FWD Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und deshalb von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, so werden ihm die Beiträge auf Antrag in der Höhe, wie sie für die gesetzlichen Rentenversicherung anfallen würden, erstattet. Leistet der FWDL freiwillig Beiträge zu einer anderen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. in Form einer Lebensversicherung), werden ihm diese ebenfalls auf Antrag erstattet. Voraussetzungen bei einer Lebensversicherung sind jedoch, dass diese bei Beginn des FWD mindestens zwölf Monate bestanden hat, in der Regel eine Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr hat und der FWDL Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter im Erlebensfall ist. (Leistungen nach § 14b ArbPISchG - Zuständigkeit BMVg P II 5)</p>	<p>Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <p>Bei der rentenrechtlichen Verbeitragung von Reservedienst Leistenden (RDL) sind folgende Personenkreise zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RDL, denen das Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) weiterzuzahlen ist (Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst): Die Beschäftigung gilt als nicht unterbrochen. RDL sind daher in dieser Zeit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versicherungspflichtig, nicht aber als Wehrdienstleistende. Hier ist das ungemindert weitergezahlte Bruttoarbeitsentgelt Grundlage (beitragspflichtige Einnahme) für die Berechnung des Beitrags zur Rentenversicherung. Die Beitragstragung erfolgt paritätisch durch den Arbeitnehmer (RDL) und den Arbeitgeber. • RDL, die eine Verdienstauffallentschädigung (aus dem USG) erhalten (Arbeitnehmer, die nicht im nicht öffentlichen Dienst beschäftigt sind): Hier bildet das bisherige Bruttoarbeitsentgelt die Grundlage für die Berechnung des Beitrages zur Rentenversicherung. Die Beiträge werden allein von der Bundeswehr getragen. • RDL, die die Mindestleistung nach § 9 Abs. 1 USG erhalten: Hier wird für jeden Kalendermonat 60% der Bezugsgröße (=Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt. Die Beiträge werden allein von der Bundeswehr getragen. <u>Ausnahme Selbständige:</u> Soweit RDL selbstständig sind und Leistungen nach § 7 USG erhalten, sind sie nicht RV-pflichtig; die selbstständige Tätigkeit gilt in 	entfällt	<p>zu Sp. 3–5: § 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 SGB VI</p> <p>zu Sp. 3–5: § 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Satz 4, § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI</p> <p>§ 3 Satz 1 Nr. 2, § 166 Abs. 1 Nr. 1 a. i.V.m. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI</p> <p>zu Sp. 3–5: § 166 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI</p> <p>zu Sp. 3–5: § 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 SGB VI</p>

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	28				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

		diesen Fällen als nicht unterbrochen.				
--	--	---------------------------------------	--	--	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	29				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

<p>noch 11.1 P II 5 s. 11.6</p>	<p>Die freiwillige Leistung zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung muss in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des FWD aus eigenem Arbeitseinkommen oder aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Lohnersatzleistung geleistet worden sein. Erstattungsanträge sind bei dem zuständigen Bundesverwaltungsamt spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des FWD zu stellen. Besteht für den FWDL eine zusätzliche betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, so hat der Arbeitgeber für die Dauer des FWD die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuzahlen.</p>	<p>Besondere Auslandsverwendung Für solche Zeiten können ab dem 13.12.2011 Zuschläge an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk gewährt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der besonderen Auslandsverwendung Versicherungspflicht bestanden hat und • insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten berücksichtigungsfähiger besonderer Auslandsverwendungen vorliegen. <p>Zur Erfüllung dieser Mindestdauer werden alle Zeiten in einer besonderen Auslandsverwendung berücksichtigt, die nach dem 30.11.2002 liegen und jeweils ununterbrochen mind. 30 Tage dauerten.</p> <p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden für jeden Kalendermonat der besonderen Auslandsverwendung 0,18 Entgeltpunkte gewährt. Für Teilzeiträume wird nur der entsprechende Anteil zu Grunde gelegt. Die Beiträge zahlt der Bund.</p>	<p>entfällt</p>	<p>zu Spalte 3-5: §§ 76e, 188 SGB VI</p>
--	--	--	-----------------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	30				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

<p>11.2 P II 7</p>	<p>Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>Während des FWD zahlt der Bund die Beiträge zur Krankenversicherung. Die Aufforderung zum Dienstantritt ist unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen, sofern der FWDL aufgrund einer Beschäftigung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beginn und später auch die Beendigung des FWD der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen. Während des FWD erhält der FWDL unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Leistungsansprüche gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ruhen. Ansprüche aus der Familienversicherung bleiben jedoch bestehen.</p> <p>Ist der FWDL bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet, muss er die Aufforderung zum Dienstantritt unverzüglich der Bundesagentur für Arbeit vorlegen. Diese hat den Beginn des FWD der zuständigen Krankenkasse zu melden. Die Beendigung des aktiven Dienstes ist ebenfalls der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen, damit die zuständige Krankenkasse entsprechend unterrichtet wird.</p> <p>Ist der FWDL freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, dann muss er selbst den Beginn und später die Beendigung des FWD der Krankenkasse mitteilen.</p> <p>Ist er über seine Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (beispielsweise als</p>	<p><u>In der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte:</u></p> <p>Während einer Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des SG bleibt eine bestehende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung erhalten.</p> <p>Die dafür erforderlichen Beiträge trägt der Bund.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind diejenigen versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist. Diese haben den auf ein Drittel ermäßigten Beitrag aus dem Arbeitsentgelt weiter zu entrichten. Der Arbeitgeber trägt wie bisher die Hälfte des Beitrages.</p> <p>Während der Wehrdienstleistung ruhen für RDL Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Einschränkung gilt nicht für über RDL familienversicherte Angehörige.</p> <p>Der Heranziehungsbescheid ist unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter vorzulegen. Bei bestehender Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung verständigen diese die Krankenkasse.</p> <p><u>Sonstige Versicherte:</u></p> <p>Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen Beginn und Ende der Dienstleistung ihrer Krankenkasse unverzüglich selbst melden.</p> <p>Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.</p>	<p>entfällt</p>	<p>zu Sp. 3–5: § 193 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 SGB V, § 251 Abs. 4 SGB V, § 193 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 SGB V, § 244 Abs. 1 SGB V</p> <p>§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V</p> <p>§ 1 Abs. 3 ArbPISchG und § 60 Abs. 1 SGB I, § 204 Abs. 1 S. 1 SGB V</p> <p>§ 204 Abs. 1 S. 3 SGB V</p>
-------------------------------	---	---	-----------------	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	31				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

	<p>Schüler) oder endete sein Arbeitsverhältnis vor Beginn des FWD, ohne dass er bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet war, so kann er eine eigene freiwillige Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung begründen. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden vom Bund getragen. Der Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.</p> <p>Ist der FWDL privat krankenversichert, so muss er das Ruhen der Versicherung beantragen. Die für die Zeit des Ruhens ermäßigten Beiträge werden auf Antrag im Rahmen der Unterhaltssicherung erstattet.</p> <p>Die entsprechend der Krankenversicherung bestehende soziale oder private Pflegeversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung werden vom Bund getragen. Ist der FWDL in einer privaten Pflegeversicherung versichert, werden ihm die Beiträge auf Antrag im Rahmen der Unterhaltssicherung erstattet.</p>			
--	---	--	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	32				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

11.3 P II 7		<p>Arbeitslosenversicherung</p> <p>RDL sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.</p> <p>Die Beiträge dazu trägt in der Regel der Bund. Eine Ausnahme bilden die RDL, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes). Sie gelten als Beschäftigte. Das Beschäftigungsverhältnis gilt durch den Wehrdienst als nicht unterbrochen. Die Beiträge werden weiterhin aus dem Arbeitsentgelt an die Arbeitslosenversicherung abgeführt.</p> <p>Mit der Beitragszahlung können Anwartschaftszeiten zur Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III erworben werden.</p>	entfällt	<p>§§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III</p> <p>§ 347 Nr. 2 SGB III</p> <p>§ 25 Abs. 2 SGB III</p> <p>§ 142 Abs. 1 SGB III</p>
11.4 P II 7		<p>Arbeitslosengeld</p> <p>Die Zahlung wird i. d. R. mit dem Dienstantritt eingestellt. Die Unterhaltssicherung erfolgt ggf. durch Leistungen nach dem USG.</p>	entfällt	<p>§§ 136 ff. SGB III</p> <p>§ 6 Abs. 2 USG</p>
11.5 P II 5	Arbeitsplatzschutz			siehe Anlage 4

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	33				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

11.6 P II 5	<p>Alters- und Hinterbliebenenversorgung</p> <p>Für FWDL in einem Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bestimmten, bereits bestehenden Versicherungen einer zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten. Gezahlte Beiträge werden in der Regel nach Ende des Wehrdienstes erstattet.</p> <p>Freiwillig geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können unter den Voraussetzungen der §§ 14a Abs. 4 und 14b Abs. 2 ArbPISchG erstattet werden.</p>	<p>Für RD leistende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer <u>zusätzlichen betrieblichen</u> oder <u>überbetrieblichen</u> Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten.</p> <p>Die gezahlten Beiträge werden dem Arbeitgeber in der Regel nach Ende des Wehrdienstes auf Antrag erstattet. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (§ 15 Abs. 2 ArbPISchG).</p> <p>Freiwillig von RDL geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können in der Regel nicht erstattet werden.</p> <p>Bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, kann im Einzelfall eine Erstattung der Beiträge in Betracht kommen, die auf die Zeit einer Wehrdienstleistung entfallen. Zu den Voraussetzungen gehört u. a., dass kein Anspruch nach § 6 Abs. 1 USG und kein Anspruch nach § 7 USG besteht. Ferner darf kein Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgelts oder der Bezüge nach § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 ArbPISchG bestehen. Die Leistungen nach §§ 14a Abs. 4, 14b ArbPISchG sind einkommensteuerfrei.</p>	entfällt	<p>§§ 14a und 14b ArbPISchG, Bereichsdienstvorschrift C-1400/18</p> <p>§ 14a Abs. 2 ArbPISchG</p> <p>§ 14b ArbPISchG § 47 EStG</p>
-----------------------	---	--	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	34				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

11.7 P II 7	Kindergeld FWDL und RDL erhalten Kindergeld für ihre Kinder weiterhin von der Stelle/Familienkasse, die vor Dienstantritt bei der Bw zuständig war. Eltern, deren Kinder FWD leisten, haben in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem Dienstantritt als FWDL einen Anspruch auf Kindergeld. FWD selbst wird für die ersten vier Monate pauschal als kindergeldberechtigende Ausbildungszeit anerkannt. Zur Nachweisvereinfachung gegenüber der Familienkasse reicht für die Eltern die Bestätigung des Dienstantritts des Kindes. Des Weiteren kann im Einzelfall und bei Nachweis, dass der/die FWDL eine Dienstpostenausbildung erhält, ab dem fünften Monat für diese Ausbildungszeit ebenfalls Kindergeld gewährt werden.				BKGG, Abschnitt X EStG
11.8 P II 7	Waisenrente Während des Wehrdienstes besteht kein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Jedoch kann der Wehrdienst eine sog. Übergangszeit auslösen, so dass zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehrdienstes der Anspruch auf Waisenrente bis zu einer Dauer von höchstens vier Kalendermonaten fortbestehen kann. Des Weiteren ist eine Verlängerung der Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes als Probezeit (6 Monate) möglich.				§ 48 Abs. 5 SGB VI
11.9 P III 1	Rechtsschutz Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Bw, die Wehrdienst bzw. Reservistendienst nach dem 4. Abschnitt des SG leisten, und die im Besitz einer gültigen Dienstfahrerlaubnis der Bw oder einer eigenen gültigen Fahrerlaubnis sind und die ihre Bereitschaft zum freiwilligen Fahren erklärt haben und als Fahrerinnen bzw. Fahrer von Dienstfahrzeugen einschließlich für dienstliche Zwecke angemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen eingesetzt werden, erhalten <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz und - Straf-Rechtsschutz, wenn sie in die Liste der Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer nach § 58b SG bzw. nach dem 4. Abschnitt SG eingetragen sind. Die Rechtsschutzversicherung gilt nur in Europa und allen Mittelmeer-Randstaaten.			entfällt	Zentrale Dienstvorschrift A-2642/21

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	35				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12	Versorgung					
12.1 P III 3	Bezüge für den Sterbemonat Den Hinterbliebenen eines verstorbenen FWDL verbleiben die für den Sterbemonat zustehenden Bezüge.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§ 41 Abs. 1 SVG i.V.m. § 17 Abs. 1 BeamtVG
12.2 P III 3	Sterbegeld Die mit dem/der FWDL in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern erhalten ein Sterbegeld von 2.557,- € , wenn der/die FWDL während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung stirbt. Bezüge nach Ziff. 12.1 werden darauf angerechnet. Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn Leistungen nach 12.3 oder 12.4 zustehen.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 41 Abs. 2 SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	36				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.3 P III 3	<p>Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen</p> <p><u>Soldat/Soldatin</u> Bei bestimmten Unfällen in Ausübung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen (z.B. Flugdienst, Sprungdienst, Tauchdienst) wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine Entschädigung von 150.000€ gezahlt.</p> <p><u>Hinterbliebene</u> Sofern die Soldatin/der Soldat die Entschädigung nicht erhalten hat, werden den Hinterbliebenen im Todesfall je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge gewährt, z.B. jeweils insgesamt - Witwe/Witwer/überlebende Lebenspartnerin/überlebender Lebenspartner und versorgungsrechtige Kinder 100.000€, - subsidiär Eltern 40.000€ und - subsidiär Großeltern und Enkel 20.000€</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	<p>§ 63 Abs. 1 SVG, § 63 Abs. 5 SVG</p> <p>§ 63 Abs. 2 SVG, § 63 Abs. 5 SVG</p>
------------------------	---	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	37				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.4 P III 3	<p>Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr</p> <p><u>Soldat/Soldatin</u> Bei Unfällen aufgrund besonderer Ereignisse (z. B. bestimmte gefährliche Diensthandlungen, rechtswidrige Angriffe), die zu einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % führen, wird eine Entschädigung von 150.000,-- € gezahlt.</p> <p><u>Einsatzunfälle</u> Auch bei Einsatzunfällen im Sinne des § 63c Abs. 2 SVG wird unter den Voraussetzungen der §§ 63e und 63a SVG die einmalige Entschädigung gezahlt.</p> <p><u>Hinterbliebene</u> wie 12.3</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	<p>§ 63a Abs. 1 SVG</p> <p>§ 63c i.V.m. §§ 63e, 63a SVG</p> <p>§ 63a Abs. 2 SVG, § 63a Abs 3 SVG</p>
-----------------	--	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	38				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL		DVag		
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im In-tern und im Aus-land (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Aus-landsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

12.5 P III 3	<p>Schadensausgleich in besonderen Fällen</p> <p><u>Soldat/Soldatin:</u> Schäden, die einem Soldaten oder einer Soldatin während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzunfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen aufgrund der sog. „Kriegsklausel“ in den Versicherungs-AGB).</p> <p><u>Dritte:</u> Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen den im Versicherungsvertrag Begünstigten gewährt, sofern diese natürliche Personen sind.</p> <p>Wurden Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder bestimmter Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten wegen der o.g. Finanzierung freizustellen.</p>	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 63b Abs. 1 SVG
						§ 63 b Abs. 3 SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	39				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.6 P III 3	Statusausgleich bei Einsatzunfällen Soldaten und Soldatinnen, die infolge des Einsatzunfalles dienstunfähig geworden sind, erhalten ggf. neben der Versorgung nach 12.4 und 12.5 einen einmaligen Ausgleich, wenn sie bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses mind. zu 50 % erwerbsgemindert sind und kein Anspruch auf erhöhte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Der Ausgleich beträgt 30.000,-- € und erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 500,-- €.	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 63f i.V.m. § 63c SVG § 63f Abs. 2 SVG
12.7 P III 3	Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung Wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 SVG können FWDL ggf. einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG erhalten. Die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem GdS (zwischen 30 und 100). Ggf. findet eine Anrechnung von anderen Leistungen auf die Ausgleichzahlung statt.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§ 85 SVG i.V.m. §§ 30 Abs. 1, 31 BVG, Zentrale Dienstvorschrift A-1463/21 § 31 BVG § 90 SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	40				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.8 P II 5 P II 1 noch 12.8 P II 5	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz <u>Berufliche Qualifizierung, Schutzzeit</u> Das EinsatzWVG gewährt einsatzgeschädigten Personen, die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c SVG erlitten haben, während der Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) verschiedene Leistungen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Hierzu erhalten die betroffenen Einsatzgeschädigten die notwendigen medizinischen Leistungen und ggf. bei Bedarf auch Leistungen der beruflichen Qualifizierung. <u>Wehrdienstverhältnis besonderer Art</u> FWDL, deren Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde, treten, wenn sie dem nicht widersprechen, unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (insbesondere hinsichtlich der Besoldung). Für FWDL, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 % gemindert ist, kann ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg als Berufssoldatin oder Berufs-	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§§ 3, 4 EinsatzWVG § 63c SVG § 6 EinsatzWVG §§ 7, 8 EinsatzWVG § 6 Abs. 5 EinsatzWVG § 6 Abs. 6 EinsatzWVG
---	--	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	41				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

P II 1	<p>soldat, im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bestehen. Der Weiterverwendung geht eine sechsmo- natige Probezeit voraus, in der sich die Betroffen- en für das angestrebte Dienst-/Arbeitsverhältnis bewähren müssen.</p> <p>In Fällen, in denen die durch einen Einsatzunfall verursachte gesundheitliche Schädigung erst nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses er- kannt worden ist, kann bei Vorliegen der entspre- chenden Voraussetzungen auf Antrag ein An- spruch auf Wiedereinstellung in ein Wehrdienst- verhältnis besonderer Art bestehen. Hierbei sind Fristen zu beachten.</p>					
12.9 P III 3	Ersatz von Sachschäden im Dienst Sachschäden, die bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes eingetreten sind, können nach Maßgabe der Bereichsvorschrift D-1463/22 Nr. 601-604 – subsidiär – ersetzt werden.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§ 86 SVG, Bereichsvorschrift D-1463/22 Nr. 601-604 (VwV zu § 86 SVG) Kapitel 2
12.10 P III 3	Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses FWDL, die eine Wehrdienstbeschädigung (vgl. § 81 SVG) erlitten haben, können nach Beendi- gung des Wehrdienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsge- setz in Verbindung mit dem Bundesversorgungs- gesetz haben.	Versorgung im We- sentlichen wie für FWDL.	Versorgung im We- sentlichen wie für FWDL. Hilfeleistung im Aus- land	Versorgung wie für FWDL (einschließ- lich Heilbehandlung gemäß § 82 SVG). Beachtenswert sind zudem die Vor-	Versorgung im We- sentlichen wie für FWDL.	zu Sp. 1: §§ 80 ff. SVG i.V.m. §§ 9 ff. BVG zu Sp. 1: § 82 SVG, §§ 16 ff. BVG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	42				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

	<p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden auf Antrag folgende Leistungen zum Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der Wehrdienstbeschädigung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlung, • Versorgungskrankengeld, • Grundrente zwischen 141,-- € und 736,-- € monatlich, • Schwerstbeschädigtenzulage zwischen 85,-- € und 525,-- € monatlich, • Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 % des Einkommensverlustes monatlich oder ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 SVG, • Ausgleichrente zwischen 452,-- € und 736,-- € monatlich, • Pflegezulage zwischen 311,-- € und 1.548,-- € monatlich. <p>Einige dieser Beträge werden jährlich entsprechend den Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.</p>		Beachtenswert sind in diesen Fällen zudem die Vorschriften der §§ 81d, 81e SVG.	schriften der §§ 81c, 81d, 81e SVG. Zusätzlich zu den Ansprüchen nach §§ 80 ff. SVG können den RDL bzw. den Hinterbliebenen im Falle eines Einsatzunfalls die in § 63c Abs. 3 SVG genannten Ansprüche zustehen.		<p>§§ 29 ff. BVG</p> <p>§ 31 Abs. 4 BVG</p> <p>§ 30 Abs. 3–15 BVG</p> <p>§ 32 BVG</p> <p>§ 35 BVG</p> <p>§ 56 BVG</p> <p>§ 80 SVG</p>
--	---	--	---	--	--	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	43				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.11 P III 3	<p>Leistungen in Bezug auf eine bestehende Gesundheitsstörung nach Beendigung des Wehrdienstes</p> <p>Für eine Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung, aber bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, kann für einen bestimmten Personenkreis auf Antrag Heilbehandlung bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt werden, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Bei Arbeitsunfähigkeit besteht dem Grunde nach Anspruch auf Versorgungskrankengeld.</p>	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 82 SVG i.V.m. § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 und 11a, 13–24a BVG
-------------------------	--	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	44				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.12 P III 3	<p>Elternrente</p> <p>Den Eltern verstorbener FWDL kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Elternrente gezahlt werden.</p> <p>Ihre Höhe ist u.a. abhängig von Einkommen und der Anzahl der verstorbenen Kinder. Die volle, nicht um einen Erhöhungssatz erhöhte und nicht um Anrechnungen verminderte Rente beträgt 599,-- € monatlich für ein Elternpaar bzw. 418,-- € monatlich für einen Elternteil.</p> <p>Die Beträge werden jährlich entsprechend den Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	<p>§ 80 Satz 2 SVG i.V.m. §§ 49–51 BVG</p> <p>§ 56 BVG</p>
12.13 P III 3	<p>Hinterbliebenenversorgung</p> <p>Hinterbliebene (vgl. §§ 38 Abs. 1, 43 BVG) von an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbenen FWDL erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung.</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	<p>§ 80 Satz 2 SVG i.V.m. §§ 38 ff. BVG</p>
	<p>Leistungen für die Witwe/den Witwer:</p> <p>Die einkommensunabhängige Grundrente beträgt 443,-- € monatlich.</p> <p>Daneben kommen ggf. Krankenbehandlung und einkommensabhängige Leistungen, wie Schadensausgleich, Pflegeausgleich und Ausgleichsrente in Betracht.</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	<p>§ 80 SVG i.V.m. §§ 38 ff., 43 BVG</p> <p>§§ 40a, 40b, 41 BVG</p>

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	45				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

	<p>Für die Waisen:</p> <p>Die Grundrente beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbweisen: 124,-- € monatlich; • Vollweisen: 233,-- € monatlich. <p>Die volle (also bei fehlendem anzurechnenden Einkommen) Ausgleichsrente beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbweisen: 219,-- € monatlich; • Vollweisen: 305,-- € monatlich. <p>Alle Grundrenten werden jährlich entsprechend den Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	<p>§ 80 SVG i. V. m. §§ 45 ff. BVG</p> <p>§ 80 SVG i.V.m. § 47 BVG</p> <p>§ 56 BVG</p>
--	---	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	46				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

13 P II 5	Urlaub FWDL erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. Die Urlaubsdauer beträgt 30 Tage pro Jahr.	entfällt	RDL erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.		entfällt	§§ 5, 1 SUV i.V.m. § 5 EUrIV, Zentrale Dienstvorschrift A-1420/12
	Anrechnung von Erholungsurlaub Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen.	entfällt	wie FWDL Die Regelung gilt bei einer Übung aufgrund freiwilliger Verpflichtung nur, soweit diese allein oder zusammen mit anderen Übungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert.	wie FWDL	entfällt	§ 16 Abs. 4 und 7 i. V. m. § 4 Abs. 1 ArbPISchG zu Sp. 4: § 16 Abs. 4 i. V. m. § 10 ArbPISchG
	Sonderurlaub Es kann Sonderurlaub gewährt werden, insbesondere aus wichtigen persönlichen Gründen.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§ 9 SUV i.V.m. SURIV, Zentrale Dienstvorschrift A-1420/12

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	47				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

14	Fürsorge					
14.1 P III 1	Reisebeihilfen für Familienangehörige bei schwerer Erkrankung von FWDL Bestimmten Familienangehörigen von FWDL kann eine Reisebeihilfe für den Besuch von schwer erkrankten FWDL gewährt werden.	wie FWDL	wie FWDL	entfällt in der Regel	wie FWDL	Zentrale Dienstvorschrift A-2642/15
14.2 P III 1	Reisebeihilfen für Familienangehörige von verstorbenen FWDL Bestimmten Familienangehörigen von FWDL kann eine Reisebeihilfe zur Teilnahme an der Beerdigung oder an der militärischen Trauerfeier für verstorbene FWDL gewährt werden.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	Zentrale Dienstvorschrift A-2641/4, Nr. 159 ff
14.3	Sonstige Fürsorge bei Todesfällen	In bestimmten Fällen können bestimmten Personen zusätzliche Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.200,-- € (z. B. für Todesanzeigen, Herrichtung der Grabstätte) gewährt werden.				Zentrale Dienstvorschrift A-2641/4, Nr. 201 ff.

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	48				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

14.4 P III 1	Haushaltshilfe Erstattungsfähigkeit: Sofern Familienpflichten des FWDL durch die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder an einer einsatzvorbereitenden Ausbildung oder durch die Mitwirkung an der Erfüllung einer einsatzgleichen Verpflichtung oder von Dauereinsatzaufgaben der Bundesrepublik Deutschland durch diesen oder eine nahe Bezugsperson nicht wahrgenommen werden können, können die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe bis zur Höhe von 50,-- EUR pro Tag erstattet werden. Verfahren: Die Kosten werden nur auf Antrag erstattet (Formular Bw 3240). Dieser ist zu begründen und mit Anlagen zu versehen. Es gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Teilnahme an einer der in § 1 Abs. 1 SHV genannten Maßnahmen.	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (SHV), Zentrale Dienstvorschrift A1-2642/0-5000 §§ 3, 4 SHV, Zentrale Dienstvorschrift A1-2642/0-5000, Nr. 201 ff. § 5 SHV
-------------------------------	---	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	49				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL				
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

15 P I 7	<p>Berufsförderung</p> <p>FWDL können während der Ableistung des Wehrdienstes die Leistungen des BFD der Bw nutzen. Die dienstzeitbegleitende zivilberufliche Förderung soll dazu beitragen, keine wehrdienstbedingten Nachteile entstehen zu lassen, Anschluss an die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu halten sowie eine berufliche Weiterentwicklung und ggf. eine Neuorientierung zu ermöglichen.</p> <p>Die Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsvorträge während der Grundausbildung über das Angebot des BFD, • Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFD am Standort des FWDL, • Förderung von schulischen und beruflichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Bw (z. B. Kurse zur fachlichen Qualifikation, Sprachkurse, IT-Lehrgänge), • Eingliederungshilfen (z. B. Bewerbungstraining, Berufsorientierungsseminare, Anrechnung von Bw-Zeiten auf Studienpraktika, Kostenübernahme für Umschreibungen militärischer Berechtigungsscheine in zivile Erlaubnisscheine, Vermittlung durch den Job-Service, Zahlung eines Einarbeitungszuschusses). 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 3 Abs. 3 SVG, Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (BFöV) vom 13.08.2015, BGBl. I, 1426 ff.
-------------	---	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	50				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

16 FüSK III 2	Preise für Bestleistungen Bestleistungen einzelner Soldaten und Soldatinnen oder Gemeinschaften können durch die Gewährung von Preisen gewürdigt werden.				Zentralerlass B-2640/3
17 P II 1 PII 5	Beförderungen <ul style="list-style-type: none"> richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung, setzen die Verwendung auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten und setzen bestimmte Dienstzeiten voraus. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.	Allgemeine Voraussetzungen wie FWDL. Der Verwendung auf einem Dienstposten entspricht bei RDL die Beorderung. Bestimmte Dienstleistungen können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstzeit (Mindestdienstdauer) angerechnet werden. Eine Beförderung ist frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von vier Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig.	DVag bleiben bei der Berechnung der Dienstzeiten in der Regel außer Betracht. Sie rechnen auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstdauer somit nur unter besonderen Bedingungen an.	zu Sp. 2: Zentrale Dienstvorschrift A-1340/49 (Version 2), Abschnitt 2 zu Sp. 3 bis 5: Zentrale Dienstvorschrift A-1340/49 (Version 2), Abschnitt 3 zu Sp. 6: Zentrale Dienstvorschrift A-1340/49 (Version 2), Nr. 312 i.V.m. Anl. 14.2.1	

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	51				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

18 FüSK III 2	<p>Dankurkunde</p> <p>Bei Beendigung des Wehrdienstes, wenn Führung und Leistung dies rechtfertigen.</p>	<p><u>Dankurkunden zum Ende eines Beorderungsverhältnisses:</u> Beordnete Reservistinnen und Reservisten erhalten bei Ausplanung aus dem Beorderungsverhältnis eine Dankurkunde, wenn sie mindestens eine Dienstleistung gemäß § 60 SG in der Beorderungsverwendung abgeleistet haben. Die Dankurkunde ist in würdiger Form auszuhändigen.</p> <p><u>Dankurkunden für langjährige Beorderungen:</u> Beordnete Reservistinnen und Reservisten, die sich mindestens 25 Jahre in einem Beorderungsverhältnis befinden, erhalten auf formlosen Antrag eine Dankurkunde für langjährige Beorderung. Der Antrag ist bei der zuständigen Beorderungsdienststelle einzureichen. Urkunden werden ferner nach einer Beorderungsdauer von 25, 30, 35, 40 und 45 Jahren ausgehändigt. Dabei ist es unerheblich, ob das Beorderungsverhältnis ununterbrochen bestand.</p>	entfällt	zu Sp. 3–5: Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2), Abschnitt 3.6.3.15 und Abschnitt 3.6.3.16
---------------------	---	--	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	52				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

19 P II 5 P I 2	Ehrenzeichen der Bundeswehr <u>Sonderformen:</u> In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung verliehen werden. Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib und Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden. Beide Sonderformen können auch vor Erreichen der ansonsten bestimmten Dienstzeiten verliehen werden. <u>Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit:</u> Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird für außergewöhnlich tapfere Taten verliehen.	wie FWDL Zusätzliche Sonderbestimmungen für RDL <u>(4. Abschnitt SG)</u> . Für RDL gelten die Sonderbestimmungen der Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr. Sofern die Erfüllung von Dienstzeiten erforderlich ist, gelten zehn Dienstleistungstage als ein Dienstjahr. Anrechenbarkeit von DVag DVag werden auf die Dienstzeiten – sofern diese erforderlich sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Erlasses zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr) – nicht angerechnet.	Zentrale Dienstvorschrift A-2650/8, Bereichsanweisung D1-1420/25-7000 zu Sp. 3–6: Zentrale Dienstvorschrift A-2650/8, Abschn. 4
------------------------------	---	---	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	53				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

20 P II 5 P I 2	Einsatzmedaille der Bundeswehr <u>Einsatzmedaille der Stufen Bronze bis Gold:</u> Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 30. Juni 1995 kann die Einsatzmedaille in verschiedenen Stufen wie folgt verliehen werden: <ul style="list-style-type: none"> • in Bronze: mindestens 30 Tage Dienst in einem Einsatz. • in Silber: mindestens 360 Tage Dienst in einem Einsatz. • in Gold: mindestens 690 Tage Dienst in einem Einsatz. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird verliehen, wenn die auszuzeichnende Person nach dem 28. April 2009 mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat. Eine Mindestdienstzeit ist nicht erforderlich.	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	Zentrale Dienstvorschrift A-2650/9
------------------------------	---	----------	----------	----------	----------	------------------------------------

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	54				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

21 P II 1	<p>Dienstzeugnis</p> <p>Bei Beendigung eines Wehrdienstes von mindestens sechs Monaten ist ein Dienstzeugnis <u>ohne Antrag</u> zu erstellen.</p> <p>Bei einem kürzeren, jedoch mindestens vier Wochen dauernden Wehrdienst wird ein Dienstzeugnis <u>auf Antrag</u> erstellt.</p>	entfällt	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	Zentrale Dienstvorschrift A-1340/50, Nr. 219, Anl. 23
22 P II 1	<p>Beurteilung</p> <p>Planmäßige Beurteilungen sind nicht vorgesehen. Sonderbeurteilungen werden ggf. auf Anforderung der zuständigen PersBSt erstellt.</p>	entfällt	<p>Beurteilungen sind zu erstellen unter anderem:</p> <p>nach einer DL von mehr als zwölf Tagen, wenn RDL in ihrem derzeitigen Dienstgrad noch nicht beurteilt wurden;</p> <p>auf Anforderung durch die Personal bearbeitende Stelle.</p>	<p>Eine Beurteilung ist für alle RDL vom Dienstgrad Uffz/Maat an aufwärts bei einer Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bzw. einer Mission von mehr als drei Monaten Dauer zu erstellen.</p>	entfällt	zu Sp. 3–6: Zentrale Dienstvorschrift A-1340/50 (Version 2), Nr. 212 bis 216, Anl. 14.14

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	55				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

23 FüSK III 2	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	entfällt	entfällt	RDL können zur Nachbereitung im Rahmen von Übungen herangezogen werden. Übungen zwecks Abgeltung eines etwaigen aus der Auslandsverwendung bzw. Mission entstandenen Urlaubsanspruchs sind unzulässig.	entfällt	zu Sp. 3–6: Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 (Version 2) Nr. 3131 f., Zentralerlass B-2640/8 (wird zurzeit grundlegend überarbeitet und neu herausgegeben).
---------------------	--	----------	----------	---	----------	--

24 FüSK III 2	<p>Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. (SHWBw)</p> <p>Schnelle und unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten (sofern die unverschuldete Notlage auf ein Ereignis im Wehrdienst/Reservedienstleistung bei einer Wehrübung zurückzuführen ist) sowie deren Angehörige.</p> <p>Ein formloser, mit Begründung versehener Antrag, mit Stellungnahme des/der nächsten Disziplinarvorgesetzten, ist zu richten an: Postversand: Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Postfach 1328 53003 Bonn. Email: Soldatenhilfswerk@bundeswehr.org www.soldatenhilfswerk.org</p>					
---------------------	---	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	56				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

	<p>Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. unterstützt bei Erfüllung der Kriterien der Bedürftigkeit vor allem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einsatzbezogenen Notlagen und hierbei insb. PTBS-Geschädigte, • Todesfällen, Erkrankungen und Behinderung, • Folgen von Unfällen, Unglücken, Naturereignissen/Katastrophen, Schicksalsschlägen oder sonstigen unverschuldeten Notlagen.
--	---

<p>25 P III 1</p>	<p>Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (BwSW)</p> <p>Das BwSW hat seit 1960 den Auftrag, die dienstliche Fürsorge dort sinnvoll zu ergänzen, wo die Möglichkeiten des Dienstherrn enden. Mitglied werden können alle aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen und deren Familien.</p> <p>Die wichtigsten Angebote des BwSW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienerholung, Mutter-/Vater-Kind-Freizeiten, Reisen für Junge Leute, Seniorenreisen, • Nationale und internationale Kinder- und Jugendfreizeiten, • Aktiv- und Themenreisen, Gruppenreisen, • Freizeiten für Menschen mit Behinderung, • Einzelhilfen in unverschuldeten Notlagen. <p>Weitergehende Informationen unter www.bundeswehr-sozialwerk.de.</p>	<p>An allen Standorten können sich Interessierte bei den Regional- und Betreuungsstellen des BwSW informieren.</p>
------------------------------	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	57				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im In- und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

26 FüSK III 4	<p>Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)</p> <p>Alle Reservistinnen und Reservisten sowie aktiven Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr können nach Maßgabe der Satzung ordentliche Mitglieder des VdRBw werden.</p> <p>Der VdRBw ist der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Durch den VdRBw werden u. a. die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr flächendeckend und lebenslang nach den Richtlinien des BMVg betreut. Der VdRBw ist nicht nur für seine Mitglieder, sondern darüber hinaus für alle Reservistinnen und Reservisten, die sich in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit engagieren wollen, wichtigster Ansprechpartner (Schaltstellenfunktion). Die Aufgaben und Ziele des VdRBw sind insbesondere in der Konzeption der Reserve vom 1. Februar 2012 festgelegt.</p> <p>Die Geschäftsstellen des VdRBw auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene können über https://www.reservistenverband.de/Regional sowie die Landeskommandos ermittelt werden.</p>	
----------------------------	--	--

27 FüSK III 2 IUD II 3	<p>Betreuung</p> <p>Betreuung im Inland und Ausland sowie in den Einsätzen umfasst alle Leistungen und Einrichtungen für Bw-Angehörige und ihre Familien, die ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben. Mit ihnen sollen die Besonderheiten des militärischen Dienstes erträglicher und der Dienst in der Bw durch ein umfassendes Angebot attraktiver gemacht werden. Betreuung und Fürsorge umfassen allgemeine, sozialdienstliche, sanitätsdienstliche und psychologische Aspekte und gewährleisten den Bw-Angehörigen und ihren Familien umfassende Unterstützung in diesen Bereichen.</p> <p>Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung</p> <p>Die Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung gewährleisten die Versorgung mit Waren des täglichen privaten Bedarfs und stellen gastronomische Dienstleistungen bereit. Sie sollen einen Rahmen für den außerdienstlichen Austausch zwischen den Bundeswehrangehörigen, und deren Angehörigen sowie zur Durchführung von kulturellen, sozialen, integrativen, sportlichen, Freizeit- und weiterbildenden Maßnahmen bieten.</p>	<p>Teilkonzeption Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr, Zentralerlass B-2640/4</p> <p>Zentrale Dienstvorschrift A-1900/1</p>
--	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	58				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

28 FüSK III 2	Soldatenheime/ Soldatenfreizeitheime Außerdienstliche Betreuungseinrichtungen, die von kirchennahen Trägerverbänden betrieben werden, vornehmlich zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu der Zivilbevölkerung. Die Soldatenheime/ Soldatenfreizeitheime stehen jedem Soldaten und jeder Soldatin der Bw sowie den Angehörigen verbündeter und befreundeter Streitkräfte ohne Unterschied der Konfession und des Dienstgrades offen. Zutritt haben ferner alle anderen Angehörigen der Bw, die Familienangehörigen sowie die übrige Zivilbevölkerung (vgl. Anlage 6).	Zentrale Dienstvorschrift A-2640/17
29 FüSK III 2	Offene Betreuung Standorte, die über kein ausreichendes Freizeitangebot verfügen, können auf Antrag in die „Offene Betreuung“ aufgenommen werden. Diese außerdienstliche Betreuung umfasst die Freizeitgestaltung durch allgemeinbildende, kreative, kulturelle sowie der Unterhaltung und Geselligkeit dienende Veranstaltungen und Wettbewerbe, die Einbeziehung der Familienangehörigen und Angehörigen sowie die Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung.	Zentrale Dienstvorschrift A-2640/11
30 FüSK III 2	Familienbetreuung Zur Betreuung der Angehörigen von Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz sowie im Betrieb Inland sind 31 Familienbetreuungsstellen und ergänzende Familienbetreuungsstellen eingerichtet. Diese sind Ansprechstelle für alle sozialen Angelegenheiten und vermitteln Rat und Hilfe. Sie arbeiten eng mit den Stammtruppenteilen, dem Sozialdienst der Bundeswehr, dem Psychologischen Dienst der Bw und der Militärseelsorge zusammen (vgl. Anlage 7).	Zentrallerlass B-2640/4

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	59				Bemerkungen/ Fundstelle
		RDL			DVag	
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung		
1	2	3	4	5	6	7

31 P III 1	Soziale Angelegenheiten <p>Als sichtbares Zeichen der Fürsorge des Dienstherrn und Arbeitgebers bietet der Sozialdienst der Bw den Angehörigen der Bw aller Statusgruppen wie auch ihren Familien individuelle Beratung und Betreuung in allen sozialen Angelegenheiten. Dieser Service ist flächendeckend eingerichtet und steht bundesweit an den BwDLZ wie auch in Auslandsstandorten zeitlich unbegrenzt zur Verfügung.</p> <p>Der Sozialdienst der Bundeswehr informiert und unterrichtet FWDL und RDL über materiell-rechtliche Regelungen im sozialen Bereich, gibt bei Bedarf Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen und ist Vermittler zwischen FWDL bzw. RDL und den zuständigen Stellen. Insbesondere FWDL werden zu Beginn ihrer Dienstzeit durch die Sozialdienste über ihre Ansprüche informiert. Dazu erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Diensteintritt Unterrichte in den Grundausbildungseinheiten.</p> <p>Der Sozialdienst befasst sich mit psychischen, physischen und sozialen Problemstellungen der FWDL und RDL. Dabei bietet er Beratung und Betreuung in persönlichen und familiären Angelegenheiten.</p> <p>Viel Augenmerk liegt auf der Beratung und Unterstützung von krank aus der Bundeswehr ausscheidenden FWDL und RDL, vor allem dann, wenn die Erkrankung wehrdienstbedingt, ggf. sogar einsatzbedingt hervorgerufen wurde.</p> <p>Weitergehende Informationen kann man dem Internet und Intranet der Bundeswehr unter www.Sozialdienst.Bundeswehr.de entnehmen.</p> <p>Insbesondere findet sich dort auch eine regelmäßig aktualisierte Version des Sozialdienstverzeichnisses der Bundeswehr mit allen Anschriften, Telefonnummern und Zuständigkeitsbereichen der Sozialdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.</p>	Zentrale Dienstvorschrift A-2641/1
----------------------	--	------------------------------------

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	60				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldaten- gesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im In- nern und im Aus- land (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Aus- landsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

32 P II 1	Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte Bei Fragen zur Anwendung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes: Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Alte Heerstraße 81 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241-15-2012, -2694 oder -3368 Fax: 02241-15-2838 E-Mail: . bapersbwZS2.3koordsteinsatzgeschaedigte@bundeswehr.org	
---------------------	--	--

Wehrsoldtagessätze¹

Wehrsold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtages- satz in Euro
1	Grenadier, Panzergrenadier, Jäger, Panzerjäger, Schütze, Panzerschütze, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	11,41
2	Gefreiter	12,18
3	Obergefreiter	12,95
4	Hauptgefreiter	13,71
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett, Stabsunteroffizier, Obermaat	15,25
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	15,76
7	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	16,27
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	16,78
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	17,29
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	17,80
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	18,32
12	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär	18,83
13	Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalapotheker, Generalarzt, Admiralarzt, Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt, Generalleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt, General, Admiral	19,85

Stand: 5. Januar 2017.

Reservistendienstleistungsprämie, Dienstgeld und Zuschlag im Ausland¹

	Dienstgrad	Tagessatz			
		1	2	3	4
		Reservisten- dienstleistungs- prämie (§ 10 Abs. 1)	Zuschlag bei Standort im Ausland (§ 10 Abs. 2)	Dienstgeld (§ 11)	Dienstgeld für ein- oder zweitä- gigen Wehrdienst am Wochenende (§ 11)
1	Grenadier, Panzergrenadier, Jäger, Panzerjäger, Schütze, Panzerschütze, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunke, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €	28,23 €	37,64 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €	31,00 €	41,34 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €	32,39 €	43,18 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €	35,18 €	46,90 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €	36,09 €	48,12 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €	36,57 €	48,76 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €	37,02 €	49,36 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €	37,94 €	50,58 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €	38,87 €	51,82 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €	39,78 €	53,04 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €	40,73 €	54,30 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €	41,66 €	55,54 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstvetinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €	43,50 €	58,00 €

¹ Stand: 5. Januar 2017.

Höhe der Mindestleistung für RDL gem. § 9 USG¹

	Dienstgrad	Tagessatz				
		1	2	3	4	5
		RDL ohne Kind	RDL mit einem unterhaltsberechtigten	RDL mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern ²	RDL mit drei unterhaltsberechtigten Kindern ²	
1	Grenadier, Panzergrenadier, Jäger, Panzerjäger, Schütze, Panzerschütze, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	61,78 €	72,68 €	76,45 €	86,27 €	
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	62,81 €	73,86 €	77,47 €	87,10 €	
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	63,20 €	74,29 €	77,75 €	87,22 €	
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	64,77 €	75,92 €	78,90 €	87,92 €	
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	66,86 €	78,29 €	81,23 €	90,18 €	
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	69,95 €	81,77 €	84,65 €	93,55 €	
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	74,52 €	87,10 €	89,95 €	98,78 €	
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	78,89 €	91,79 €	94,81 €	103,38 €	
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	87,55 €	101,54 €	104,46 €	113,10 €	
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	104,34 €	120,67 €	123,62 €	132,29 €	
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	106,58 €	123,30 €	126,26 €	134,74 €	
12	Oberfeldapotheker, Flottenapotheker, Oberfeldarzt, Flottenarzt, Oberfeldveterinär	123,76 €	144,13 €	147,01 €	155,20 €	
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	133,28 €	155,60 €	158,44 €	166,49 €	

¹ Stand: 1. Mai 2017.

² Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom dritten zum zweiten Kind erhöht.

Schutz des Arbeitsplatzes

gemäß ArbPISchG

Zweck des ArbPISchG:

- Schutz der FWDL und RDL vor wehrdienstbedingten Nachteilen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz.
- Anrechnung der Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis

Die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen:

1. **Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 ArbPISchG)**

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird durch den Wehrdienst nicht aufgelöst, sondern ruht während des Wehrdienstes. Mit Beendigung des Wehrdienstes lebt das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin wieder auf. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, dass die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit durch den Wehrdienst nicht verlängert wird.

2. **Kündigungsschutz (§ 2 ArbPISchG)**

Vom Zugang des Aufforderungsschreibens bis zur Beendigung des FWD sowie während einer Dienstleistung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen (Verbot der ordentlichen Kündigung).

Im Übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlass des Wehrdienstes kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt auch während der Probezeit eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin. Muss ein Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin nicht zu dessen/deren Ungunsten berücksichtigen.

Ausnahmen gelten z. B. für ledige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Kleinbetrieben beim FWD. Hierbei besteht ein eingeschränkter Kündigungsschutz.

3. **Beweislastregelung (§ 2 Abs. 2 ArbPISchG)**

Damit der/die Wehrdienst Leistende seine/ihre Rechte aus dem ArbPISchG notfalls auch durchsetzen kann, gilt zu seinen/ihren Gunsten folgende Beweislastregelung:

In einem Rechtsstreit muss der Arbeitgeber darlegen, dass er dem/der Wehrdienst Leistenden nicht aus Anlass des Wehrdienstes gekündigt hat oder dass er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht zu dessen/ihren Ungunsten berücksichtigt hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

4. **Benachteiligungsverbot (§ 6 ArbPISchG)**

Nimmt der/die Wehrdienst Leistende im Anschluss an den Wehrdienst die Arbeit in seinem/ihrer bisherigen Betrieb wieder auf, darf ihm/ihr aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen. Die Zeit des Wehrdienstes ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit beziehungsweise Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen. Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird der Wehrdienst nicht angerechnet. Eine Anrechnung auf die Berufszugehörigkeit ist in diesen Fällen nach Abschluss der Ausbildung vorzunehmen.

5. **Übungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 10 ArbPISchG)**

Die Schutzvorschriften des ArbPISchG finden auch für Reservisten Anwendung, die Übungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung) leisten, allerdings nur, soweit diese Übungen in einem Kalenderjahr einzeln oder zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern. Sofern diese über diesen Zeitraum hinaus an freiwilligen Übungen teilnehmen wollen, müssen sie die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes durch Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber selbst sicherstellen.

Anschriften der Berufsförderungsdienste bei den Karrierecentern (Stand Oktober 2015)

Karrierecenter der Bundeswehr Berlin - Berufsförderungsdienst - Oberspreestraße 61 L 12493 Berlin Tel.: +49 (0)30 6794 2153 BwKz: 90 8200 2153	Karrierecenter der Bundeswehr Dresden - Berufsförderungsdienst - August-Bebel-Straße 19 01219 Dresden Tel.: +49 (0)351 4654 4181 BwKz: 90 8911 4181	Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf - Berufsförderungsdienst Köln - Brühler Straße 309 50968 Köln Tel.: +49 (0)221 934503 4484 BwKz: 90 3813 4484
Karrierecenter der Bundeswehr Erfurt - Berufsförderungsdienst - Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt Tel.: +49 (0)361 342 85803 BwKz: 90 8700 85803	Karrierecenter der Bundeswehr Hannover - Berufsförderungsdienst - Fliegerstraße 11 30179 Hannover Tel.: +49 (0)511 6798 447 BwKz: 90 2225 447	Karrierecenter der Bundeswehr Kassel - Berufsförderungsdienst - Ludwig-Mond-Straße 41 34121 Kassel Tel.: +49(0) 561 2077 3215 BwKz: 90 4351 3215
Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg - Berufsförderungsdienst - August-Bebel-Damm 12 39126 Magdeburg Tel.: +49 (0)391 30015 5305 BwKz: 90 8235 5305	Karrierecenter der Bundeswehr Mainz - Berufsförderungsdienst Kob- lenz - Ellingshohl 69-75 56076 Koblenz Tel.: +49 (0)261 679992 5178 BwKz: 90 4813 5178	Karrierecenter der Bundeswehr München - Berufsförderungsdienst - Dachauer Straße 128 80637 München Tel.: +49 (0)89 1249 5813 BwKz: 90 6227 5813
Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis - Berufsförderungsdienst - Wallerfanger Straße 31 66740 Saarlouis Tel.: +49 (0)6831 1271 2538 BwKz: 90 4730 2538	Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin - Berufsförderungsdienst - Schlossgartenallee 66 19061 Schwerin Tel.: +49 (0)385 3051 401 BwKz: 90 8637 401	Karrierecenter der Bundeswehr Stuttgart - Berufsförderungsdienst - Heilbronner Straße 188 70191 Stuttgart Tel.: +49 (0)711 2540 2556 BwKz: 90 5824 2556
Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf - Berufsförderungsdienst Müns- ter - Nieberdingstraße 24 48155 Münster Tel.: +49 (0)251 60948-304 BwKz: 90 3324 304	Karrierecenter der Bundeswehr Kiel - Berufsförderungsdienst - Rostocker Straße 2 24106 Kiel Tel.: +49 (0)431 384 7963 BwKz: 90 7400 7963	Karrierecenter der Bundeswehr Nürnberg - Berufsförderungsdienst - Allersberger Straße 190 Nürnberg Tel.: +49 (0)911 4396 232 BwKz: 90 6723 2432
Karrierecenter der Bundeswehr Wilhelmshaven - Berufsförderungsdienst - Ebertstraße 74 26382 Wilhelmshaven Tel.: +49 (0)4421 4838 3211 BwKz: 90 2813 3211		

Standorte und Kontaktdaten der Soldatenheime/Soldatenfreizeitheimen (Stand März 2018)

Ellwangen – 'OASE – Casino Ellwangen' Reinhardt-Kaserne 73479 Ellwangen	Tel: 0 79 61 – 94 18 51 Info@OASE-Ellwangen.de www.OASE-Ellwangen.de
Luttmersen – 'OASE – Haus an der Jürse' Zur Jürse 1 Neustadt am Rübenberge	Tel: 0 50 72 – 645 · Fax: 0 5072 – 70 54 info@oase-luttmersen.de www.oase-luttmersen.de
Torgelow - 'OASE - Haus an der Schleuse' Schleusenstraße 5b 17358 Torgelow	Tel: 0 39 76 - 43 17 78 · Fax: 0 39 76 - 43 17 79 Info@OASE-Torgelow.de www.OASE-Torgelow.de
Flensburg - 'OASE - Treffpunkt Mürwik' Kielseng 30 24937 Flensburg	Tel: 04 61 · 1 31 99 · Fax: 04 61 18 13 27 info@treffpunkt-muerwik.de www.treffpunkt-muerwik.de
Wilhelmshaven - 'Gorch-Fock-Haus' Viktoriastraße 15 26382 Wilhelmshaven	Tel: 0 44 21 - 4 18 18 · Fax: 0 44 21 - 4 21 07 sh-wilhelmshaven@eas-berlin.de www.gorch-fock-haus.de
Rotenburg / Wümme - 'Haus am Luhner Forst' Zum Flugplatz 11 27356 Rotenburg / Wümme	Tel: 0 42 61 - 30 10 · Fax: 0 42 61 - 28 21 Info@OASE-Rotenburg.de www.OASE-Rotenburg.de
Delmenhorst - 'OASE - Haus Adelheide' Abernettstraße 43 27755 Delmenhorst	Tel: 0 42 21 - 2 30 30 · Fax: 0 42 21 - 2 62 38 info@hausadelheide.de www.hausadelheide.de
Faßberg - 'OASE - Haus Schlichternheide' Große Horststraße 20 29328 Faßberg	Tel: 0 50 55 - 4 77 · Fax: 0 50 55 - 15 56 Info@OASE-Fassberg.de www.OASE-Fassberg.de
Munster - 'OASE - Zum Oertzetal' Danziger Straße 74 29633 Munster	Tel: 0 51 92 - 23 51 · Fax: 0 51 92 - 10 187 Info@OASE-Munster.de www.OASE-Munster.de
Fritzlar - 'OASE - Haus an der Eder' Waberner Straße 7 34560 Fritzlar	Tel: 0 56 22 - 26 59 · Fax: 0 56 22 - 17 52 Info@OASE-Fritzlar.de www.OASE-Fritzlar.de
Füssen - Haus der Gebirgsjäger Kemptener Str. 68 87629 Füssen	Tel.: +49 (08362) 79 84, Fax: +49 (08362) 62 12 www.sfh-haus-der-gebirgsjaeger.de kontakt@sfh-haus-der-gebirgsjaeger.de
Hammelburg - Heinrich-Köppler-Haus Am Sportzentrum 4 97762 Hammelburg	Tel.: +49 (09732) 917 70, Fax: +49 (09732) 917 745 www.sfh-heinrich-koeppler-haus.de kontakt@sfh-heinrich-koeppler-haus.de
Oberviechtach - Emil-Kemmer-Haus Schönseer Str. 14 92526 Oberviechtach	Tel.: +49 (09671) 585, Fax: +49 (09671) 3860 www.sfh-emil-kemmer-haus.de kontakt@sfh-emil-kemmer-haus.de
Pfullendorf - Haus Linzgau Kasernenstr. 4 88630 Pfullendorf	Tel.: +49 (07552) 928 790, Fax: +49 (07552) 928 9596 www.haus-linzgau.de kontakt@sfh-haus-linzgau.de
Roding - Haus Ostmark Chamer Steig 1 93426 Roding	Tel.: +49 (09461) 5777, Fax: +49 (09461) 7237 www.sfh-haus-ostmark.de kontakt@sfh-haus-ostmark.de
Stetten a.k.M. - Haus Heuberg Hardstr. 48 72510 Stetten a.k.M.	Tel.: +49 (07573) 926 720, Fax: +49 (07573) 926 721 www.heubergxxl.de mail@heubergxxl.de

Anschriften der Familienbetreuungscentren (Stand März 2018)

Landeskommando SCHLESWIG - HOLSTEIN
 Familienbetreuungscentrum **Kiel**
 Schweriner Str. 17a
 24106 Kiel
 Telefon.: +49 431 667 2486 316
 FspNBw: 90 7311 6316
 Fax: +49 431 667 2486 292
 fbzkiel@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 1014 071

Landeskommando MECK. - VORPOMMERN
 Familienbetreuungscentrum **Warnemünde**
 Hohe Düne
 Hohe Düne 30
 18119 Rostock
 Telefon: +49 (0) 381 636 2171
 FspNBw: 90 8601 2171
 Fax+49 (0) 381 636 3238
 E-Mail: fbzwarnemuende@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 101 5644

Landeskommando MECK. - VORPOMMERN
 Familienbetreuungscentrum **Schwerin**
 Werder-Kaserne
 Walther-Rathenau-Straße 2
 19055 Schwerin
 Telefon: +49 385 511 3362
 FspNBw: 90 8670 3362
 Fax: +49 385 511 3365
 E-Mail: fbzschwerin@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 000 5149

Landeskommando MECK. - VORPOMMERN
 Familienbetreuungscentrum **Neubrandenburg**
 Tollense-Kaserne
 Weg am Hang 35
 17033 Neubrandenburg
 Telefon: +49 395 372 2860
 FspNBw: 90 8400 2861
 Fax: +49 395 372 2862
 E-Mail: fbzneubrandenburg@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 3072

Landeskommando SACHSEN - ANHALT
 Familienbetreuungscentrum **Burg**
Clausewitz-Kaserne
 Thomas-Müntzer-Str. 5b
 39288 Burg
 Telefon: +49 3921 90 2372
 FspNBw: 90 8284 2372
 Fax: +49 3921 90 2379
 E-Mail: fbzburg@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 6797

KdoTerrAufgBw Berlin
 Familienbetreuungscentrum **Berlin**
 Julius-Leber-Kaserne
 Kurt-Schumacher-Damm 41
 13405 Berlin
 Telefon: +49 30 4981 1243
 FspNBw: 90 8203 1243
 Fax: +49 30 4981 1245
 E-Mail: fbzberlin@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 6756

EinsFüKdoBw J1 / **Leit-FBZ**
 Henning-von-Tresckow - Kaserne
 Werderscher Damm 21-29
 14548 Schwielowsee OT **Geltow**
 Telefon: +49 3327 50 2146 oder 2156
 FspNBw: 90 8500 2146 oder 2156
 Fax: +49 3327 50 2148
 E-Mail:
 EinsFueKdoBwJ1LeitFBZ@Bundeswehr.org

Landeskommando BRANDENBURG
 Familienbetreuungscentrum **Storkow**
 Kurmark-Kaserne
 Beeskower Chaussee 15A
 15859 Storkow
 Telefon: +49 33678 66 2662
 FspNBw: 90 8222 2662
 Fax: +49 33678 66 2665
 E-Mail: fbzstorkow@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 000 53 88

Landeskommando SACHSEN
 Familienbetreuungscentrum **Leipzig**
 General-Olbricht-Kaserne
 Landsberger Straße 133
 04157 Leipzig
 Telefon: +49 341 595 1610
 FspNBw: 90 8301 1610
 Fax: +49 341 595 1608
 E-Mail: fbzleipzig@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 0005196

Landeskommando SACHSEN
 Familienbetreuungscentrum **Frankenberg / Sachsen**
 Wettiner Kaserne
 Äußere-Freiburger-Straße 30-32
 09669 Frankenberg / Sachsen
 Telefon: +49 37206 39 2611
 FspNBw: 90 8900 2611
 Fax: +49 37206 39 2619
 E-Mail:
 fbzfrankenbergsachsen@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 2305

Landeskommando THÜRINGEN
 Familienbetreuungscentrum **Erfurt**
 Henne-Kaserne
 Nissaerweg 10
 99099 Erfurt
 Telefon: +49 361 432 1753
 FspNBw: 90 8701 1753
 Fax: +49 361 432 1759
 E-Mail: fbz Erfurt@bundeswehr.org
 Hotline (24h) :0800 110 6106

Landeskommando BREMEN
 Familienbetreuungscentrum **Wilhelmshaven**
 Opdenhoffstraße 24
 26384 Wilhelmshaven
 Telefon: +49 4421 68 5511
 FspNBw: 90 2500 5511
 Fax: +49 4421 68 5646
 E-Mail: fbzwilhelmshaven@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 101 0866

Landeskommando BREMEN
 Familienbetreuungszentrum **Delmenhorst**
 Feldweibel-Lilienthal-Kaserne
 Abernethistraße 200
 27755 Delmenhorst
 Telefon: +49 4221 92180 4941
 FspNBw: 90 2335 4940
 Fax: +49 4221 92180 4949
 E-Mail: fbzdelmenhorst@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 000 5389

Landeskommando NORDRHEIN-
 WESTFALEN
 Familienbetreuungszentrum **Wesel**
 Schill-Kaserne
 Bocholter Straße 6
 46487 Wesel
 Telefon: +49 281 9661 1070
 FspNBw: 90 3610 1070
 Fax: -1079
 E-Mail: fbzwesel@bundeswehr.org
 Hotline (24h) :0800 181 3540

Landeskommando NORDRHEIN-
 WESTFALEN
 Familienbetreuungszentrum **Euskirchen**
 Bleiberg-Kaserne
 Bleibergstr. 1
 53894 Mechernich
 Telefon: +4924434966402
 FspNBw: 90 3455 6402
 Fax: -6404
 E-Mail: fbzeuskirchen@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 000 6 333

Landeskommando RHEINLAND - PFALZ
 Familienbetreuungszentrum **Lahnstein**
 Deines-Bruchmüller-Kaserne
 Hermsdorfer Straße 2
 56112 Lahnstein
 Telefon: +49 2621 400 21150
 FspNBw: 90 442421152
 Fax: -21155
 E-Mail: fbzlahnstein@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 6786

Landeskommando BAYERN
 Familienbetreuungszentrum **Veitshöchheim**
 Balthasar-Neumann-Kaserne
 Oberdürrbacher Straße 1
 97209 Veitshöchheim
 Telefon: +49 931 9707 2482
 FspNBw: 90 6400 2482
 Fax: +49 931 9707 2483
 E-Mail: fbzveitshöchheim@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 6715

Landeskommando NIEDERSACHSEN
 Familienbetreuungszentrum **Lüneburg**
 Theodor-Körner-Kaserne
 Bleckeder Landstraße 59
 21337 Lüneburg
 Telefon: +49 4131 80 7777
 FspNBw: 90 7920 7777
 Fax: +49 4131 80 7773
 E-Mail: fbzlüneburg@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 5496

Landeskommando NORDRHEIN-
 WESTFALEN
 Familienbetreuungszentrum **Augustdorf**
 GFM-Rommel-Kaserne
 Casinostraße 225
 32832 Augustdorf
 Telefon: +49 5237 91 1082
 FspNBw: 90 3245 1082
 Fax: +49 5237 91 1089
 E-Mail: fbzaugustdorf @bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 4686

Landeskommando HESSEN
 Familienbetreuungszentrum **Frankenberg Hessen**
 Burgwaldkaserne
 Marburger Str. 75
 35066 Frankenberg / Eder
 Telefon: +49 6451 740 372
 FspNBw: 90 4341 372
 Fax: -19372
 E-Mail: fbzfrankenberghessen@bundeswehr.org
 Hotline (24h) :0800 100 6780

Landeskommando BADEN-WÜRTTEMBERG
 Familienbetreuungszentrum **Stetten a.k.M.**
 Alb-Kaserne Lager Heuberg
 Hardtstr. 58
 72510 Stetten a.k.M.
 Telefon: +49 7573 504 1080
 FspNBw: 90 5456 1080
 Fax: +49 5456 1088
 E-Mail: fbzstetten@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 724 6579

Landeskommando BAYERN
 Familienbetreuungszentrum **Kümmersbruck**
 Schweppermann-Kaserne
 Schweppermannstraße 45
 92245 Kümmersbruck
 Telefon: +49 9621 891 5051
 FspNBw: 90 6732 5050
 Fax: +49 9621 891 5059
 E-Mail: fbzkümmersbruck@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 000 51 97

Landeskommando NIEDERSACHSEN
 Familienbetreuungszentrum **Hannover**
 Kurt - Schumacher -Kaserne
 Hans-Böckler-Allee 18
 30173 Hannover
 Telefon: +49 511 284 1971
 FspNBw: 90 2200 1971
 Fax: +49 511 284 1973
 E-Mail: fbzhannover@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 6243

Landeskommando NORDRHEIN-
 WESTFALEN
 Familienbetreuungszentrum **Unna**
 Glückauf-Kaserne
 Kamener Str. 91-93
 59425 Unna
 Telefon: +49 2303 964 4625
 FspNBw: 90 3250 4625
 Fax: +49 2303 964 4626
 E-Mail: fbzunna@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 4689

Landeskommando HESSEN
 Familienbetreuungszentrum **Wiesbaden**
 Moltkering 9
 65189 Wiesbaden
 Telefon: +49 611 799 8703
 FspNBw: 90 4224 8703
 Fax: +49 611 799 8705
 E-Mail: fbzwiesbaden@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 000 5288

Landeskommando SAARLAND
 Familienbetreuungszentrum **Saarlouis**
 Graf-Werder-Kaserne
 Wallerfangerstraße 31
 66740 Saarlouis
 Telefon: +49 6831 1271 2677
 FspNBw: 90 4730 2677
 Fax: +49 6831 1271 2676
 E-Mail: fbzsaarlouis@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 0002 142

Landeskommando BAYERN
 Familienbetreuungszentrum **Bogen**
 Graf-Aswin-Kaserne
 Bayerwaldstr. 36
 94327 Bogen
 Telefon: +49 9422 808 2966
 FspNBw: 90 6721 2966
 Fax: +49 9422 808 2979
 E-Mail: fbzbogen@bundeswehr.org
 Hotline (24h): 0800 100 9223

Landeskommando BAYERN
Familienbetreuungszentrum **Dillingen**
Luitpold-Kaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a
89407 Dillingen/Donau
Telefon: +49 907 1580 2000
FspNBw: 90 5946 2000
Fax: +49 907 1580 2020
E-Mail: fbzdillingen@bundeswehr.org
Hotline (24h): 0800 000 6339

Landeskommando BAYERN
Familienbetreuungszentrum **Füssen**
Allgäu-Kaserne
Kemptener Straße 70
87629 Füssen
Telefon: +49 08362 509 4704
FspNBw: 90 6517 4704
Fax: -4709
E-Mail: fbzfüssen@bundeswehr.org
Hotline (24h): 0800 000 6480

Landeskommando BAYERN
Familienbetreuungszentrum **München**
Fürst-Wrede-Kaserne
Ingolstädter Straße 240
80939 München
Telefon: +49 89 3168 6870
FspNBw: 90 6200 6870
Fax: +49 89 3168 6872
E-Mail: fbzmünchen@bundeswehr.org
Hotline (24h): 0800 100 3079

Landeskommando BAYERN
Familienbetreuungszentrum **Bad Reichenhall**
Hochstaufen-Kaserne
Nonner Straße 23-25
83435 Bad Reichenhall
Telefon: +49 8651 79 2602
FspNBw: 90 6241 2602
Fax: +49 8651 79 2609
E-Mail: fbzbadreichenhall@bundeswehr.org
Hotline (24h): 0800 000 6596

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.E.	am Ende (einer Norm)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALG	Arbeitslosengeld
Anl.	Anlage
ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz (→ Link)
Art.	Artikel
ARV	Auslandsreisekostenverordnung
ARVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
AU	Allgemeiner Umdruck
AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
BA	Bundesagentur für Arbeit (→ Link)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (→ Link)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz (→ Link)
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung (→ Link)
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz (→ Link)
BerAnw	Bereichsanweisung
BerDv	Bereichsdienstvorschrift
BFD	Berufsförderungsdienst
BFöV	Berufsförderungsverordnung (→ Link)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (→ Link)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz (→ Link)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung (→ Link)
BRKG	Bundesreisekostengesetz (→ Link)
BVG	Bundesversorgungsgesetz (→ Link)
BwDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentrum

BwSw	Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (→ Link)
DL	Dienstleistung
DVag	Dienstliche Veranstaltung
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (→ Link)
EStG	Einkommensteuergesetz (→ Link)
EUrlV	Erholungsurlaubsverordnung (→ Link)
FüSK	Führungsstab der Streitkräfte
FWD	freiwilliger Wehrdienst
FWDL	freiwilligen Wehrdienst Leistende/Leistender
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GemVpfl	Gemeinschaftsverpflegung
gKV	gesetzliche Krankenversicherung
gRV	gesetzliche Rentenversicherung
HBewBest	Heimbewirtschaftungs-Bestimmungen
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KdR	Konzeption der Reserve (→ Link)
Nr.	Nummer
PersBSt	Personal bearbeitende Stelle
PSZ	(Abteilung) Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten
RD	Reservistendienst
RDL	RD Leistende/Leistender
RV	Rentenversicherung
SG	Soldatengesetz (→ Link)
SGB	Sozialgesetzbuch
SHV	Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (→ Link)
Sp.	Spalte
SUrlV	Sonderurlaubsverordnung (→ Link)
SUV	Soldatenurlaubsverordnung (→ Link)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung (→ Link)

SVG	Soldatenversorgungsgesetz (→ Link)
SVG§63V	Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes (→ Link)
Üb	Übung
USG	Unterhaltssicherungsgesetz (→ Link)
VdRBw	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (→ Link)
Ver.	Version
VMBI	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WD	Wehrdienst
WPfIG	Wehrpflichtgesetz (→ Link)
WSEVergV	Wehrsoldempfängervergütungsverordnung (→ Link)
WSG	Wehrsoldgesetz (→ Link)
ZentrR	Zentralrichtlinie
ZErl	Zentralerlass
ZV	Zentralvorschrift
ZVfg	Zentralverfügung

Alle Links weisen den Stand vom 01.03.2018 auf.